



Einfügung einer Preisbindung und einer Preisgleitklausel für LV-Positionen in die vertraglichen Vereinbarungen zur Vergabe-Nr. 04.7-048-2025 im Jah- resrahmenvertrag SV-Prüfungen Elektro- und Brandmeldeanlagen

1. Preisbindung für sämtliche LV-Positionen

Der Auftragnehmer erklärt, dass er sich an die Einheitspreise seines Angebotes im Vergabeverfahren vom 01.01.2026 bis zur Fertigstellung seiner Leistungen einschließlich erfolgreichem Abschluss der Inbetriebnahmeprüfungen / Abnahme bis zum 31.12.2026 gebunden hält.

Eine Erhöhung der Einheitspreise im Zeitraum bis zur Fertigstellung (Preisbindungs-Zeitraum) ist ausgeschlossen. Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, dass die Preisbindung auch bei etwaigen Veränderungen der Markt- und Preissituation (zum Beispiel aufgrund der Entwicklungen der Ukraine-Krise) im Leistungszeitraum des Auftragnehmers gelten soll.

Die vorgenannte Regelung gilt für sämtliche Einheitspreise aus dem Angebot des Auftragnehmers.

2. Preisgleitklausel für die LV-Positionen

2.1.1 Von der vorliegenden Preisgleitklausel sind allein das Gewerk der Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes für „Nichtwohngebäude - gewerbliche Betriebsgebäude“ zur Bauleistung **Elektro-, Sicherheits- u. informationstechnische Anlagen** (veröffentlicht in der GENESIS-Online Datenbank des Statistischen Bundesamtes www.destatis.de, www-genesis.destatis.de, Code: 61261-0002 Baupreisindizes: Deutschland, Berichtsmonat im Quartal, Messzahlen mit/ohne Umsatzsteuer, Gebäudearten, Bauarbeiten (Hochbau))) erfasst.

Dies betrifft insofern alle die Positionen des Leistungsverzeichnisses. Als sog. „Basiswert 1“ gilt jeweils der im Vergabeverfahren angebotene und unter den Positionen des Leistungsverzeichnisses angebotene Preis. Die Ermittlung eines veränderten Preises geschieht durch die Fortschreibung des Basiswertes 1 zu einem Basiswert 2.

2.1.2 Der Basiswert 1 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes für „Nichtwohngebäude - gewerbliche Betriebsgebäude“ zur Bauleistung **Elektro-, Sicherheits- u. informationstechnische Anlagen** (veröffentlicht auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes www.destatis.de, www-genesis.destatis.de, Code: 61261-0002 Baupreisindizes: Deutschland, Berichtsmonat im Quartal, Messzahlen mit/ohne Umsatzsteuer, Gebäudearten, Bauarbeiten (Hochbau))) und

jenem vom Monat des Vertragschlusses (Bezuschlagung) wie folgt zum Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} = \text{Basiswert 1} \times ((\text{Index Abrechnungszeitpunkt}) / (\text{Index Vertragsschluss}))$$

Berechnungsbeispiel:

$$\text{Basiswert 1} = \text{EUR } 1.000 / t$$

$$\text{Index Vertragsschluss} = 1,3$$

$$\text{Index Abrechnungszeitpunkt} = 2,1$$

$$\text{Basiswert 2} = \text{EUR } .000 \times (2,1 / 1,3) = \text{EUR } 1.615,38$$

2.1.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet aus der Differenz des Basiswertes 2 zum Basiswert 1 multipliziert mit der abzurechnenden Menge.

2.1.4 An den so ermittelten Mehraufwendungen hat der Auftragnehmer sich mit einem **Selbstbehalt von 10 %** zu beteiligen. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

Bei Preissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten Minderaufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 % der Minderaufwendungen einzubehalten.

2.1.5 Die Anwendung dieser Preisgleitklausel kommt nicht in Betracht, wenn die Mehr- oder Minderaufwendungen nicht mehr als **5 %** der sich aus dem vom Auftragnehmer bepreisten Leistungsverzeichnisses ergebenden Netto-Abrechnungssumme für die in Bezug genommenen Stoffe insgesamt betragen (**Bagatell-Grenze**).

Die Bagatell-Grenze bedeutet für die vorhergehende Ziffer zudem, dass der Selbstbehalt des Auftragnehmers in jedem Fall mindestens in Höhe dieser Bagatell-Grenze anfällt, sowohl in Bezug auf Mehr- als auch auf Minderaufwendungen.

2.1.6 Im Rahmen seiner Abrechnung hat der Auftragnehmer die von ihm errechneten Mehr- bzw. Minderkosten einzeln auszuweisen, die Bagatell-Grenze zu beachten sowie die Selbstbehalte zu berücksichtigen und sodann die sich ergebende Summe als Aufschlags- oder Abzugsbetrag auf die vereinbarte Vergütung gesondert auszuweisen.

2.1.7 Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der vorliegenden Preisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass ihm die gegenüber dem Auftraggeber nach dieser Klausel geltend gemachten Mehraufwendungen tatsächlich entstanden sind.